

## Inhalt

1. Geschäftsordnung des Senats  
der Universität Lüneburg ..... 1
2. Zweite Änderung der Geschäftsordnung  
des Studierendenparlaments der  
Universität Lüneburg ..... 4
3. Erste Änderung der Härtefallordnung  
des Allgemeinen Studierendenausschusses  
der Universität Lüneburg ..... 4

### **GESCHÄFTSORDNUNG DES SENATS DER UNIVERSITÄT LÜNEBURG**

Der Senat der Universität Lüneburg hat am 15. November 2006 gem. § 16 Abs. 3 S. 1 der Grundordnung der Universität Lüneburg folgende Geschäftsordnung beschlossen.

*Universität Lüneburg INTERN, Nr. 15/06 (27.11.2006), S. 1*

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung regelt das Verfahren des Senats. Sie gilt gem. § 16 Abs. 3 S. 2 der Grundordnung vom 17.10.2005 entsprechend für Fakultätsräte, Kommissionen und andere Gremien, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung haben.

#### **§ 2**

##### **Einberufung der Sitzungen**

- (1) <sup>1</sup>Der Senat tagt in der Vorlesungszeit in der Regel einmal im Monat. <sup>2</sup>Auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Senats ist eine Sitzung anzuberaumen, die innerhalb von 2 Wochen nach Antragstellung stattfinden muss.
- (2) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende bzw. Vorsitzender beruft den Senat ein, indem sie oder er die Mitglieder schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zur Sitzung einlädt. <sup>2</sup>Die stellvertretenden und beratenden Mitglieder erhalten die Einladung zur Kenntnis. <sup>3</sup>Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen wie ein Mitglied zu laden.
- (3) <sup>1</sup>Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. <sup>2</sup>Die Einladung erfolgt in der Regel per e-mail. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende den Senat in kürzerer Frist einberufen und verlangen, dass über bestimmte Gegenstände beraten und entschieden wird. <sup>4</sup>In diesen Fällen ist

der Senat nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und der verkürzten Ladungsfrist nachträglich zustimmt.

- (4) Beschlussvorlagen und Anträge zu den Tagesordnungspunkten sollen in der Regel nicht später als fünf Arbeitstage vor der Sitzung versandt werden.

#### **§ 3**

##### **Teilnahme und Stellvertretung**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. <sup>2</sup>Ist ein Mitglied an der Teilnahme gehindert, so informiert es sofort die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gremiums, damit diese oder dieser die Stellvertreterin oder den Stellvertreter des verhinderten Mitglieds unverzüglich über die Erforderlichkeit ihrer oder seiner Anwesenheit benachrichtigt.
- (2) <sup>1</sup>Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind bei Listenwahl nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl die Bewerberinnen und Bewerber des Listenwahlvorschlages, die keinen Sitz erhalten haben. <sup>2</sup>Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlages. <sup>3</sup>Bei Ausschöpfung einer Liste ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die erste Ersatzperson des Wahlvorschlages, auf die nach dem d'Hondtschen Auszählungsverfahren der nächste Sitz entfallen würde.
- (3) <sup>1</sup>Stellvertreterinnen und Stellvertreter bei Mehrheitswahl sind die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Stellvertretung nicht zu berücksichtigen.
- (4) Beratende Mitglieder des Senats sind gem. § 16 Abs. 1 S. 2 der Grundordnung die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Dekaninnen

und Dekane, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie ein Mitglied des Gesamtpersonalrats.

#### § 4

##### Tagesordnung

- (1) <sup>1</sup>Jedes Senatsmitglied, Mitglied des Präsidiums oder die Frauenbeauftragte kann Anträge zur Tagesordnung stellen. <sup>2</sup>Sie sollen 8 Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich eingehen, abstimmungsfähig formuliert sein und eine Begründung enthalten.
- (2) Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung können noch bis zur endgültigen Festlegung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung eingebracht werden; über die Aufnahme in die Tagesordnung wird in der Sitzung abgestimmt.
- (3) <sup>1</sup>Die endgültige Tagesordnung wird nach Feststellung der Beschlussfähigkeit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. <sup>2</sup>Von dieser Tagesordnung darf nur aufgrund eines Beschlusses abgewichen werden. <sup>3</sup>Unter den Tagesordnungspunkten „Anfragen“, „Mitteilungen“ und „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (4) Der Senat oder die oder der Vorsitzende können für einzelne Tagesordnungspunkte Mitglieder und Angehörige der Hochschule mit beratender Stimme hinzuziehen, denen zu den betreffenden Punkten Rederecht einzuräumen ist.
- (5) Jedes Senatsmitglied kann zu jedem Tagesordnungspunkt eine persönliche Erklärung abgeben. Diese ist dem Protokoll beizufügen.

#### § 5

##### Beschlüsse

- (1) <sup>1</sup>Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Sitzungsordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident, die oder der den Vorsitz ohne Stimmrecht führt und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch eine Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten vertreten wird, stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. <sup>3</sup>Der Senat gilt sodann als beschlussfähig, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Gremium noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) <sup>1</sup>Stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft er zur Behandlung der noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. <sup>2</sup>Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. <sup>2</sup>In Angelegenheiten, die den Bereich der Forschung oder ein Berufungsvorhaben unmittelbar betreffen, bedürfen die Beschlüsse neben der Mehrheit der Senatsmitglieder auch der Mehrheit der dem Senat angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe.

<sup>3</sup>Kommt in den Fällen des Satzes 2 auch im zweiten Abstimmungsgang ein übereinstimmender Beschluss nicht zustande, so entscheiden die dem Senat angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe abschließend. <sup>4</sup>In Berufungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre direkt betreffen, haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht. <sup>5</sup>In Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre betreffen, werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt. <sup>6</sup>Bei Beschlüssen über die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Aufhebung von Fakultäten ist die Mehrheit der Stimmen aller Senatsmitglieder erforderlich.

- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts nicht an Aufträge der von ihnen vertretenen Personengruppen gebunden. <sup>2</sup>An der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, die ihnen oder einem Verwandten einen persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können, nehmen sie nicht teil. <sup>3</sup>In diesem Fall gelten die Regelungen über die Stellvertretung nach § 3.
- (5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit NHG oder Grundordnung keine qualifizierte Mehrheit vorsehen. <sup>2</sup>Abs. 3 S. 2, 4 und 5 bleiben unberührt. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>4</sup>Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten. <sup>5</sup>Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen. <sup>6</sup>Dieses muss spätestens zum Ende des auf die Sitzung folgenden Tages schriftlich beim Vorsitzenden vorliegen.
- (6) <sup>1</sup>Auf Antrag eines Senatsmitglieds oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ist geheim abzustimmen. <sup>2</sup>Der Senat kann mit einfacher Mehrheit namentliche Abstimmung beschließen; S. 1 geht jedoch vor.
- (7) Wird die Wahl des Senats oder einzelner Mitglieder für ungültig erklärt oder ändert sich die Zusammensetzung des Senats aufgrund einer Nachwahl, so berührt das nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse.
- (8) Nach fünfstündiger Sitzungsdauer soll ein neuer Tagesordnungspunkt nicht mehr aufgerufen werden.

#### § 6

##### Geschäftsordnungsanträge

- <sup>1</sup>Anträge zur Geschäftsordnung, wie
- Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung oder
  - Verschiebung von Tagesordnungspunkten,
  - Zulassung und Ausschluss der Öffentlichkeit,
  - Schluss der Debatte oder Rednerliste,
  - Überweisung an eine Kommission usw.
- sind bevorzugt zu behandeln. <sup>2</sup>Sie werden durch Heben beider Hände angezeigt. <sup>3</sup>Sie können vom Antragsteller begründet werden. <sup>4</sup>Gegenrede ist möglich, bevor über den Antrag abgestimmt wird. <sup>5</sup>Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.

## **§ 7**

### **Öffentlichkeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Senat tagt hochschulöffentlich. <sup>2</sup>Mit einfacher Mehrheit kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen.
- (2) <sup>1</sup>In nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden Personalangelegenheiten sowie solche Angelegenheiten, durch deren öffentliche Beratung Nachteile für die Hochschule entstehen können. <sup>2</sup>Über Verhandlungen, die in nicht-öffentlicher Sitzung beraten werden, sind die Senatsmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) <sup>1</sup>Zuhörerinnen und Zuhörern kann durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Rederecht eingeräumt werden. <sup>2</sup>Erfolgt Widerspruch, entscheidet der Senat über das Rederecht.

## **§ 8**

### **Protokoll**

<sup>1</sup>Über jede Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, aus dem die Namen der anwesenden Mitglieder, Tag,

Beginn, Ende und Ort der Sitzung, die zur Abstimmung gestellten Anträge und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. <sup>2</sup>In einen vertraulichen Teil sind alle Beratungsgegenstände aufzunehmen, die in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt worden sind sowie sonstige vertrauliche Angelegenheiten. <sup>3</sup>Das Protokoll wird allen beratenden und stimmberechtigten Mitgliedern per e-mail zugeleitet und mit Ausnahme des vertraulichen Teils hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>4</sup>Die Genehmigung des Protokolls durch den Senat erfolgt in der nächsten Sitzung.

## **§ 9**

### **Auslegung**

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet bei der Anwendung im Einzelfall die oder der Vorsitzende des Gremiums, bei Widerspruch gegen deren oder dessen Entscheidung beschließt der Senat.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat am Tag nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

## **Zweite Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der der Universität Lüneburg**

Das Studierendenparlament hat in seiner Sitzung am 22. November 2006 gem. § 7 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg vom 12. Dezember 2005 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 20/05) folgende Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Lüneburg beschlossen.

*Universität Lüneburg INTERN, Nr. 15/06 (27.11.2006), S. 4*

### **A B S C H N I T T I**

Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Lüneburg vom 12. Dezember 2005 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 20/05), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 27. Juli 2006 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 12/06, S. 3) wird wie folgt geändert:

Nach § 20 wird folgender § 21 eingefügt, die Nummerierung der nachfolgenden §§ ändert sich entsprechend:

#### **„§ 21**

##### **Nachhaltigkeitsklausel**

Das Studierendenparlament verpflichtet sich, bei allen Anträgen darauf zu achten, dass den Kriterien der Nachhaltigkeit entsprochen wird. Das bedeutet, dass jede Entscheidung auf ihre sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen für einzelne Betroffene sowie für die Gesamtheit der Studierenden geprüft werden muss. Dabei ist dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu folgen.“

### **A B S C H N I T T II**

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

## **Erste Änderung der Härtefallordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Lüneburg**

Das Studierendenparlament der Universität Lüneburg hat am 22. November 2006 gem. § 4 der Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 27. Juli 2006 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 12/06) folgende Änderung der Härtefallordnung beschlossen.

*Universität Lüneburg INTERN, Nr. 15/06 (27.11.2006), S. 4*

### **A B S C H N I T T I**

Die Härtefallordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Lüneburg vom 27. Juli 2006 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 12/06, S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

#### **„(c) Soziale Gründe**

Wenn das Einkommen der Antragstellerin 85% des BAföG Höchstsatzes (derzeit 585 €) unterschreitet. Somit beträgt das zu unterschreitende Einkommen derzeit 497,25 €. Studierende die bei den Eltern wohnhaft sind, erhalten eine Erstattung, wenn ihr Einkommen 80% des BAföG Höchstsatzes für bei Eltern wohnenden Studierenden (derzeit 432 €) unterschreitet. Somit beträgt das zu unterschreitende Einkommen 367,20 €.“

### **A B S C H N I T T II**

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.